

OFFENES DOSSIER & AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME: Urkundlich belegte Rechtsbeugung, Aktenmanipulation und Fließbandjustiz am VG und OVG Berlin

Verteiler (Runder Tisch):

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin (Dienstaufsicht)

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin

Präsident des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Generalstaatsanwaltschaft Berlin (Abt. Amtsdelikte)

Präsidentin des Kammergerichts Berlin

Präsidentin des Rechnungshofs von Berlin

Bundesministerium der Justiz (BMJ) – nachrichtlich

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte, Präsidentinnen, sehr geehrte Präsidenten, sehr geehrte Justizsenatorin, sehr geehrte Generalstaatsanwältinnen, sehr geehrte Generalstaatsanwälte, sehr geehrte Pressevertreter,

dieses Schreiben geht an die obersten Aufsichts-, Prüf- und Strafverfolgungsbehörden des Landes Berlin sowie des Bundes. Die genaue Empfängerliste befindet sich am Ende dieser Mail. Die Redaktion des Sentinel-Portals hat in den vergangenen Monaten einen beispiellosen, institutionellen Zusammenbruch des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) und des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG) in der Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit forensisch dokumentiert.

Was als Abwehr von presserechtlichen Auskunftsansprüchen begann, hat sich durch die nachfolgend aufgeführten, urkundlich gesicherten Beweise zu einer systematischen Rechtsschutzvereitelung und offenkundigen Aktenmanipulation ausgeweitet.

Das vollständige Beweismaterial – bestehend aus elektronischen Zustellprotokollen (eBO), gerichtlichen Korrespondenzen und den entsprechenden Beschlüssen – wurde am gestrigen Tag als „Nachtrag 9“ (Az. AR 5514/26) dem Bundesverfassungsgericht übermittelt.

Vor der bundesweiten publizistischen Aufarbeitung und der formalen Einreichung von Strafanzeigen wegen des Verdachts auf Rechtsbeugung im Amt (§ 339 StGB), fordern wir Sie zur Stellungnahme zu folgenden nachgewiesenen Sachverhalten auf:

1. Kollusive Aktenmanipulation und Falschbeurkundung (Verstoß gegen § 47 ZPO)

Der 6. Senat des OVG Berlin-Brandenburg (VRiOVG Dr. Schreier, RiOVG Maresch, RiVG Dr. Kirschnick) wies ein Befangenheitsgesuch gegen die Vorinstanz (27. Kammer, VG Berlin) in vier Beschlüssen (OVG 6 S 201/26 bis 204/26) mit der wörtlichen Begründung ab, das Gesuch sei „erst nach Abschluss der Instanz gestellt wurde“.

Unsere eBO-Protokolle beweisen zweifelsfrei, dass diese Begründung eine aktenwidrige Falschaussage ist: Der abgelehnte VG-Richter Amelsberg forderte den Kläger noch am 10.08.2026 und am 11.08.2026 um 11:31 Uhr schriftlich zu einem prozessualen Deal auf, um die Akte abgeben zu können. Trotz formellen Widerspruchs verfügte er am 11.08.2026 die Akte illegal ans OVG, welches den Eingang um 11:48 Uhr bestätigte. Das OVG hat den Instanzabschluss wissentlich vordatiert, um diesen massiven Verstoß gegen die Sperrwirkung des § 47 ZPO zu decken.

2. Offene Fließbandjustiz und inhaltliche Totalverweigerung (Copy-Paste-Urteile)

Das Verwaltungsgericht Berlin verweigert systematisch richterliche Einzelfallprüfungen. Richter Amelsberg fertigte Eilanträge zu grundverschiedenen Sachverhalten mit identischen Textbausteinen ab. Dies führte zu absurden gerichtlichen Beurkundungen, wie falschen Antragsgegnern (VG 27 L 316/26) und falschen Datumsangaben (VG 27 L 282/26), die blind aus anderen Akten kopiert wurden. Zudem wurden Schutzbehauptungen der Gegenparteien wortgleich als gerichtliche Feststellungen übernommen, ohne den vorgelegten Presseausweis in die rechtliche Würdigung einzubeziehen.

3. Die formelle Legitimation des Rechtsbruchs durch das OVG

Auf diese massiven, in der Beschwerdeschrift vom 10.08.2026 detailliert gerügten Verstöße gegen das rechtliche Gehör, reagierte das OVG am 25.08.2026 mit vier Wort für Wort identischen Beschlüssen. Der Senat urteilte wörtlich: „Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass bei den aus Sicht des Verwaltungsgerichts in den maßgeblichen Punkten gleich gelagerten Fällen für eine Einzelfallwürdigung weitere Ausführungen notwendig gewesen wären.“

Das höchste Berliner Verwaltungsgericht erklärt damit die massenhafte Nutzung fehlerhafter Textbausteine und die Ausblendung höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerfG, 1 BvR 272/81 - "Wallraff") offiziell für zulässig.

4. Die haltlose Fiktion vom "privaten Interesse" (Ignoranz des 20-fach bedienten nationalen Verteilers)

Die 27. Kammer des VG Berlin (sowie das OVG) rechtfertigten die Zurückweisung meiner Presseanfrage vom 13. Juli 2026 (VG 27 L 283/26) mehrfach mit der Behauptung, ich hätte die eigentliche Anfrage „und ihren (E-Mail-) Verteiler [dem Gericht] nicht vorgelegt“. Dies ist eine objektive und leicht zu widerlegende Falschaussage. Die verfahrensgegenständliche Presseanfrage vom 13.07.2026 (Betreff: „OFFENE PRESSEANFRAGE & DOSSIER-ÜBERGABE (Eskalationsstufe Blutrot)“) wurde von mir nachweislich als Anlage mit in die Klage eingereicht.

Ein Blick auf den Verteiler dieser E-Mail, die in ähnlicher Form bereits über 20-mal an dieses Gremium versendet wurde, entlarvt die gerichtliche Konstruktion eines „privaten Interesses“ als Farce: Die Mail ging an über 50 Empfänger, darunter die Pressestellen sämtlicher relevanter Berliner Gerichte und Senatsverwaltungen, alle Landesrechnungshöfe der Bundesrepublik, den Bundesrechnungshof, EU-Ombudsstellen, das Kanzleramt, das Bundespräsidialamt sowie die wichtigsten investigativen Leitmedien (SPIEGEL, SZ, FAZ, CORRECTIV, ARD, ZDF). Dass diese Mails in den Behörden aufmerksam verfolgt werden, beweist allein schon die vereinzelte, leise Austragung einzelner Dienststellen (wie der Polizeiakademie) aus diesem Verteiler. Wenn ein Gericht bei dieser bundesweiten, über 20-fachen Zustellung an höchste Staatsorgane weiterhin von „privater Nachbereitung“ spricht, um den Kläger abzuweisen, handelt es sich um bewusste Aktenunterdrückung zur Sabotage von Transparenz.

Zusammenfassung und Fristsetzung:

Die vorliegenden Dokumente beweisen, dass die Berliner Fachgerichte und Aufsichtsbehörden einen geschlossenen Kreislauf der Selbstverteidigung bilden. Gerichtsbeschlüsse werden nicht auf Basis von Recht und Gesetz gefällt, sondern durch serielle Textbausteine und das nachträgliche Anpassen von Verfahrensdaten konstruiert, um unerwünschte investigative Berichterstattung zu blockieren.

Wir fordern die zuständigen Dienstaufsichten und das Justizressort auf, bis zum 11.09.2026, 12:00 Uhr, zu diesen strukturellen Verfehlungen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, welche aufsichtsrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen gegen die involvierten Richter eingeleitet werden.

Sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, werten wir dies als Bestätigung, dass die Senatsverwaltung und die Präsidien dieses Vorgehen decken. Das gesamte Dossier wird im Anschluss ungeschwärzt der

Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer

Redaktionsleitung, Sentinel-Portal.com

Journalist Reimer